



TRUST CENTER · RECHTSDOKUMENT

Vertragsklauseln nach Art. 30 DORA für Kunden aus dem Finanzsektor

Ergänzungsvereinbarung · Stand: 02.10.2026

Diese Ergänzungsvereinbarung gilt, wenn der Kunde ein Finanzunternehmen im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 (Digital Operational Resilience Act, „DORA“) ist. Sie ergänzt den Hauptvertrag und den Auftragsverarbeitungsvertrag und geht diesen bei Widersprüchen vor. Anbieter: EFINITI Services GmbH, Mönchengladbach („Anbieter“).

Teil A – Regelungen für alle IKT-Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 2 DORA)

A.1 Leistungsbeschreibung (lit. a)

Die Funktionen und IKT-Dienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags. Die Weitervergabe von Leistungen an Subprozessoren und die dafür geltenden Bedingungen ergeben sich aus der Subprozessor-Liste und Ziffer 7 des AVV.

A.2 Orte der Leistungserbringung und Datenverarbeitung (lit. b)

Leistungen werden in Deutschland erbracht; Daten werden in Deutschland bzw. der EU gespeichert und verarbeitet, wie in der Subprozessor-Liste angegeben. Eine Änderung der Orte teilt der Anbieter mindestens 30 Tage vorab in Textform mit.

A.3 Schutz der Daten (lit. c)

Der Anbieter gewährleistet Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten, einschließlich personenbezogener Daten, nach Maßgabe der TOM-Übersicht und des AVV.

A.4 Zugang, Wiederherstellung und Rückgabe (lit. d)

Bei Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Anbieters sowie bei Beendigung des Vertrags stellt der Anbieter den Zugang zu den Daten des Kunden sicher und gibt sie in einem leicht zugänglichen, gängigen und maschinenlesbaren Format zurück (siehe Exit- und Portabilitätsprozess).

A.5 Dienstgüte (lit. e)

Die Dienstgüte richtet sich nach der Leistungsbeschreibung bzw. einem gesonderten Service Level Agreement einschließlich dessen Aktualisierungen.

A.6 Unterstützung bei IKT-Vorfällen (lit. f)

Der Anbieter unterstützt den Kunden bei IKT-Vorfällen, die mit der erbrachten Dienstleistung zusammenhängen, ohne zusätzliche Kosten. Er meldet solche Vorfälle unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, und stellt die für die Meldung nach Art. 19 DORA erforderlichen Informationen bereit.

A.7 Zusammenarbeit mit Behörden (lit. g)

Der Anbieter arbeitet uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden des Kunden zusammen, einschließlich der von diesen benannten Personen.

A.8 Kündigungsrechte (lit. h, Art. 28 Abs. 7)

Der Kunde kann den Vertrag außerordentlich kündigen, insbesondere wenn

- ◆ der Anbieter erheblich gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder Vertragsbedingungen verstößt;
- ◆ Umstände festgestellt werden, die die Erbringung der Dienstleistung voraussichtlich verändern;
- ◆ der Anbieter Schwächen im IKT-Risikomanagement aufweist, insbesondere bei der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten;
- ◆ die zuständige Behörde den Kunden aufgrund der Vertragsbedingungen oder der Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann.

A.9 Schulungen (lit. i)

Der Anbieter nimmt auf Anforderung an Programmen des Kunden zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und an Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz teil.

Teil B – Zusätzliche Regelungen bei kritischen oder wichtigen Funktionen (Art. 30 Abs. 3 DORA)

Teil B gilt, wenn der Kunde die Dienstleistung zur Unterstützung einer kritischen oder wichtigen Funktion einsetzt und dies dem Anbieter mitteilt.

B.1 Service Levels (lit. a)

Die Parteien vereinbaren ein vollständiges Service Level Agreement mit genauen quantitativen und qualitativen Leistungszielen, das zeitnahe Abhilfemaßnahmen ermöglicht.

B.2 Mitteilungspflichten (lit. b)

Der Anbieter teilt dem Kunden unverzüglich Entwicklungen mit, die die Fähigkeit zur wirksamen Erbringung der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigen können, sowie wesentliche Änderungen bei Subprozessoren.

B.3 Notfallpläne und Tests (lit. c)

Der Anbieter unterhält Notfallpläne für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, testet sie regelmäßig und trifft angemessene IKT-Sicherheitsmaßnahmen. Testergebnisse stellt er dem Kunden auf Anfrage in zusammengefasster Form zur Verfügung.

B.4 Bedrohungsorientierte Penetrationstests (lit. d)

Der Anbieter nimmt auf Anforderung an bedrohungsorientierten Penetrationstests (TLPT) des Kunden nach Art. 26 und 27 DORA teil.

B.5 Zugangs-, Inspektions- und Prüfungsrechte (lit. e)

Der Kunde, ein von ihm bestellter Dritter und die zuständige Behörde haben uneingeschränkte Zugangs-, Inspektions- und Prüfungsrechte. Der Anbieter verpflichtet sich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit bei Prüfungen vor Ort. Abweichende Prüfmodalitäten, etwa gepoolte Prüfungen, werden nur mit Zustimmung des Kunden vereinbart.

B.6 Ausstiegsstrategie (lit. f)

Der Anbieter unterstützt den Kunden bei einer Ausstiegsstrategie. Nach Kündigung gilt ein Übergangszeitraum von mindestens 2 Monaten, in dem der Anbieter die Dienstleistung weiter erbringt, um die Übertragung auf einen anderen Anbieter oder die Rückführung zu ermöglichen.

B.7 Unterauftragsvergabe

Für Subprozessoren, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, gelten die Anforderungen der Delegierten Verordnung zu Art. 30 Abs. 5 DORA (Bedingungen der Unterauftragsvergabe) entsprechend. Der Anbieter bleibt für die Leistungserbringung verantwortlich.

Teil C – Sonstiges

Der Anbieter stellt die für das Informationsregister des Kunden (Art. 28 Abs. 3 DORA) erforderlichen Angaben zur Verfügung, einschließlich LEI bzw. EUID.